



Stadtplanungsamt

10.08.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Thiel

Telefon: 492-6180

Thiel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand 2021 und Anträge 2022

Beratungsfolge

23.09.2021	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
29.09.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2021 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2022, wie in der Begründung dieser Vorlage benannt, auf der Basis der vorhandenen Gebietsbezüge im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinien 2008 (FöRi 2008) und der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme zu stellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Förderanträge grundsätzlich Folgekosten entstehen werden:

- Die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen sind über die jeweiligen Fachämter sicherzustellen. Bei Förderanträgen für sog. Dritte ist der Eigenanteil vorab von der Stadt zu erbringen und kann auf Antrag (bis auf den städtischen Mindestanteil von 10%) von den Dritten übernommen werden.
- Die Fachämter sorgen darüber hinaus für die förderprojektbezogene Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie ggf. bei den Mitteln für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erstattungen im jeweiligen Fachbudget.
- Im Regelfall beträgt die Förderquote für Münster derzeit 60% der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen und letztlich zur Durchführung der genannten Fördermaßnahmen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Rat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebenen Finanzlage der Stadt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein von der Stadt Münster vorgelegter Städtebauförderantrag im Stadterneuerungsprogramm 2022 keine Berücksichtigung finden könnte, wenn das Programm insgesamt mehrfach überzeichnet ist und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) aktuell andere Prioritäten bei der landesweiten Auswahl der Projekte setzt. Im Übrigen gibt es keine Verpflichtung des Landes, dass auf einen gestellten Förderantrag automatisch eine Bewilligung erfolgen müsste. Hier sind auf Landesebene weitere Faktoren zu berücksichtigen, nach denen das Ministerium landesweit eine ausgewogene und abgewogene Entscheidung trifft und dabei eine möglichst gerechte und gleichmäßige (nach Regierungsbezirken) Beurteilung aller Fördermaßnahmen garantiert.

Begründung:

Rahmenbedingungen

Mit dieser Vorlage wird gesamtstädtisch über den aktuellen Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten für die Stadt Münster berichtet. Letztmalig wurde mit der Vorlage Nr. V/0737/2020 am 26.08.2020 über den Stand der Maßnahmen berichtet. Der Sachstandsbericht 2021 zum Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster befindet sich in der Anlage 1.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Antragsfrist für die reguläre Städtebauförderung im Jahr 2022 (Programmaufruf 2022) auf den 30.09.2021 festgelegt.

Im Zuge der Neustrukturierung der Städtebauförderung von Bund und Ländern wurden die bisherigen sechs Programmkulissen auf nunmehr drei Programmkulissen reduziert. Die bisherigen Inhalte bleiben dabei weitestgehend erhalten. Die in den Kommunen bestehenden Fördergebiete können in die neuen Gebiete überführt werden bzw. werden im Rahmen der Fortschreibung aktualisiert und angepasst. Weniger Programme bedeutet insgesamt aber mehr Flexibilität bei der Programmausgestaltung. Gleichzeitig ermöglicht dies eine inhaltliche Weiterentwicklung zu den bisherigen Inhalten. Die Antragstellung und Umsetzung von Fördermaßnahmen erfolgt weiterhin auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten. Die aktuellen Programme sind:

- Lebendige Zentren (Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne)
- Sozialer Zusammenhalt (Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung (lebenswerte Quartiere gestalten).

„Dabei stehen Maßnahmen zum Erhalt lebendiger und identitätsstiftender Stadt- und Ortskerne, sowie das Schaffen von Wohnraum und bedarfsgerechten, zukunftsorientierten Infrastrukturen im Vordergrund. Basis der Städtebauförderung bleiben die integrierten Konzepte, die sich an den Bedürfnissen vor Ort orientieren. Verpflichtend sind künftig auch die Aspekte des Klimawandels und der Klimaanpassung bei der Konzeptentwicklung und –bewertung zu berücksichtigen. (...) Dazu gehören auch die durch die Corona-Pandemie besonders deutlich gewordenen und beschleunigten Funktions- und Attraktivitätsverluste in den Innenstädten und Stadtteilen. Sie zeigen unter anderem die Notwendigkeit für die Qualitätsverbesserung des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Infrastrukturen auf.“ (Programmaufruf 2022 zur Städtebauförderung in NRW).

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung (FöRi 2008) können nur Fördermaßnahmen beantragt werden, wenn vorher ein entsprechender Gebietsbezug durch einen Ratsbeschluss, nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuches, definiert worden ist. Die räumliche Festlegung kann als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB,
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder

- durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Die derzeit aktuellen Förderrichtlinien können hier eingesehen werden:

http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung/pdf/FoeRi_Stadterneuerung_2008.pdf

Der Programmaufruf 2022 zur Städtebauförderung in NRW kann hier eingesehen werden:

https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/Staedtebaufoerderung_Programmaufruf_2022.pdf

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung wird beim Bund und beim Land erst im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushalte für das Jahr 2022 festgelegt. Vorbehaltlich der Verabschiedung der Haushalte werden für die drei Programmlinien in NRW auch im Jahr 2022 rund 350 Mio. € zur Verfügung stehen. Schwerpunkte werden in den nächsten Jahren insbesondere sein:

- die Beseitigung städtebaulicher und sozialer Missstände
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes
- die Stärkung von Innenstädten und Ortszentren
- die Anpassung an den Klimawandel
- die Verbesserung der grünen Infrastruktur
- die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels
- die Bewältigung der demographischen Umbrüche
- die Sicherung des sozialen Zusammenhalts

Neben den oben genannten Kernanliegen setzt NRW ergänzend folgende Förderschwerpunkte:

- Öffentlicher Raum (Straßen/Wege/Plätze, Grün-, Frei- und Erholungsraum)
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Energetische Erneuerung, Barrierefreiheit und quartiersbezogene Funktionsverbesserung kommunaler Gebäude.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat am 09.07.2020 das neue Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen aufgelegt („Sofortprogramm Innenstadt 2020“) und am 18.11.2020 die Antragsfrist auf den 30.04.2021 (2.Call, Sofortprogramm Innenstadt 2021) verlängert.

Anlass sind die sich schon seit längerem abzeichnenden strukturellen Veränderungen in den Innenstädten und Zentren („Wandel im Handel“), die durch die negativen Auswirkungen des COVID-19-Lockdowns - insbesondere auf den Einzelhandel und die Gastronomie in den Innenstädten - erheblich beschleunigt wurden.

Das mit 70 Millionen Euro dotierte „Sofortprogramm Innenstadt“ soll es den Kommunen ermöglichen, rasch zu handeln, neue Wege zu gehen und gemeinsam mit den Innenstadtakeuren Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Ziel ist die Stärkung der Innenstädte als multifunktionale Orte für Handel, Dienstleistungen, Wohnen, Städtebau, Kultur, Bildung und Freizeit. Das Programm beschränkt sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Zentren (Konzentrationsbereiche), die nach Auffassung der Kommunen auch künftig Lebendigkeit, Attraktivität und „Einkaufsgenuss“ ausstrahlen und zum Verweilen einladen sollen.

Die Stadt Münster hat sich mit Anträgen zum Zentrenmanagement (incl. Erweiterung) und zum Verfügungsfonds Anmietung an den beiden Aufrufen beteiligt und ist jeweils mit einer entsprechenden Förderung bedacht worden. Ziel ist es, das Grundverständnis für eine lebendige Innenstadt angesichts der strukturellen Veränderungen neu zu justieren und in einem moderierten Prozess zu einer Verständigung zwischen Immobilieneigentümern und Kommune über zukunftsorientierte Nutzungen zu kommen.

Als weiteres Sonderprogramm hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) am 16.07.2020 für die Programmjahre 2020 und

2021 das neue Sonderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“ veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden. Ausreichend verfügbare und gut ausgebaute Sportstätten sind nach Ansicht des Landes NRW als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie gelten damit als ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Hier hat sich Münster an beiden Aufrufen mit unterschiedlichen Projekten beteiligt und ist dabei mit dem Projekt Pump-Track Handorf ausgewählt worden.

Städtebauförderung in Münster

Derzeit gibt es in Münster neun Bereiche/Quartiere, für die der Rat der Stadt Münster die erforderlichen Gebietsbezüge beschlossen hat. Dazu zählen auch einige ältere Beschlüsse, die ergänzend verwendet werden können:

- Bereich Altstadt/Bahnhofsviertel, Aktives Zentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0902/2008) - neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
Neuaufstellung des InSEK Innenstadt ist derzeit in Bearbeitung
- Stadtteil Coerde, Sozialer Zusammenhalt gem. § 171 e (3) BauGB (vgl. Vorlage V/0224/2020)
- Stadtteil Wolbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0239/2009) - neu lebendige Zentren
- Stadtteil Gievenbeck, Aktives Stadtteilzentrum gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0348/2009) - neu lebendige Zentren
- Stadtteil Kinderhaus-Brüningheide, Soziale Stadt gem. § 171 e BauGB (vgl. Vorlage V/0197/2005) – neu sozialer Zusammenhalt
- Stadtteil Angelmodde-Osthuesheide, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0686/2005) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- York-Kaserne Gremmendorf, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Oxford-Kaserne Gievenbeck, Stadtumbau West gem. § 171 a bis d BauGB (vgl. Vorlage V/0386/2012) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Bereich Hafen/Halle Münsterland, Sanierungsgebiet gem. § 136 ff. BauGB (vgl. Vorlage V/0541/1992) – geht formal in (Stadtumbau West) Hafen/Süd-Ost auf
- Bereich Hafen/Süd-Ost, Stadtumbau West gem. § 171 b BauGB (vgl. Vorlage V/0273/2019) – neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Die Verwaltung wird bei aktuellem Anlass prüfen, ob ggf. für weitere Stadtteile oder Quartiere ein Gebietsbezug hergestellt werden sollte. Dazu sind neben der räumlichen Abgrenzung im Rahmen der integrierten Handlungskonzepte alle Maßnahmen der öffentlichen und privaten Partner darzustellen, sofern sie Auswirkungen auf das Stadtquartier haben.

Die integrierten Handlungskonzepte sollen dabei die gesamtstädtische Entwicklung berücksichtigen sowie die Handlungserfordernisse klar aufzeigen und mit Zielen, Konzepten und Maßnahmen (Projekten) Lösungen für deren Umsetzung darstellen. Dabei sollen nach Möglichkeit Prioritäten festgelegt und mit einem Zeitplan die Umsetzung hinterlegt werden. Gleichzeitig sollen damit alle Maßnahmen (egal welcher Träger) gebündelt und kombiniert werden, um eine möglichst hohe Wohlfahrtswirkung für den Stadtteil oder das Quartier erzielen zu können. Die private Beteiligung ist ausdrücklich vorgesehen. Auch rein privat finanzierte Maßnahmen im Wirkungsverbund mit öffentlichen Maßnahmen sind darzustellen, sofern diese Auswirkungen auf das Quartier haben werden.

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind nun verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Städtebauförderprogramme und sind im Rahmen der Antragstellung entsprechend zu bearbeiten.

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0273/2019 den Gebietsbezug „Hafen/Süd-Ost“ gem. § 171 b BauGB als „Stadtumbaugebiet“ festgelegt um eine entsprechende neue Förderkulisse für

den Bereich der Stadthäfen nachweisen zu können. Diese Förderkulisse ersetzt die mit der Sanierungsatzung „Hafen / Halle Münsterland“ in den 1990er Jahren beschlossene Förderkulisse als Grundlage für aktuelle und zukünftige Fördermaßnahmen. Aufgrund der Neustrukturierung 2020 wird diese Förderkulisse zukünftig mit Wachstum und nachhaltige Erneuerung bezeichnet.

Mit Begleitung des Dialogprozesses „Hafentratschlag“ werden die Zielperspektiven für die weitere Entwicklung des Areals Stadthafen neu definiert und im Rahmen eines neu aufzustellenden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aufgezeigt. Die entsprechende Aktualisierung des Masterplans Stadthäfen Münster ist am 22.05.2019 vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden (Vorlage V/0150/2019).

Der Rat der Stadt hat mit dem Beschluss zur Vorlage V/0224/2020 einen neuen Gebietsbezug „Sozialer Zusammenhalt“ (gem. Neustrukturierung 2020 der Städtebauförderung, ehm. Bezeichnung Soziale Stadt) für den Stadtteil Coerde gem. § 171 e BauGB festgelegt um eine entsprechende Förderkulisse für den Bereich Coerde nachweisen zu können. Auf dieser Basis wurde 2020 erstmalig ein Förderantrag für Coerde für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) Coerde eingereicht.

Diesem Antrag ist das MHKBG für das Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2021 erst einmal nicht gefolgt und hat Coerde in der am 08.04.2021 veröffentlichten Liste zum STEP 2021 nicht berücksichtigt. Durch die fehlende Bewilligung werden aktuell aber keine Projekte in der Umsetzung gehemmt, einige Projekte benötigen sogar noch eine weitere Qualifikation, so dass sich auch hier eine spätere positive Bescheidung nicht negativ auswirkt. Neben den geplanten Fördermaßnahmen sind im InSEK Coerde aber auch Maßnahmen enthalten, die ohne Fördermittelveranschlagung geplant wurden und entweder aus anderen Programmen oder aus den Eigenmitteln der beteiligten Fachämter finanziert werden können.

Neben der Einschätzung des MHKBG zu einer grundsätzlichen Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen im InSEK Coerde hat das Ministerium vorgeschlagen, das Thema Wohnraumförderung noch stärker einzubeziehen und zu einem breiteren Bestandteil im InSEK Coerde zu machen und hat auch hier eine grundsätzliche Förderfähigkeit in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung wurde gebeten, den Antrag auf Städtebauförderung für das InSEK Coerde für das STEP 2022 bis zum 30.09.2021 zu wiederholen und um konkretere Angaben zu den baulichen Maßnahmen (z.B. Hamannplatz und Stadtteilhaus) zu ergänzen.

Die hohe Attraktivität von Münster geht wesentlich auf die besonderen Qualitäten der Innenstadt zurück. Hierzu gehören das unverwechselbare Stadtbild der Altstadt (mit dem Prinzipalmarkt als „gute Stube“ und Dom/Lambertikirche) einschließlich der Promenade, des Schlossareals und des Aasees ebenso wie die multifunktionale City mit einem starken Einzelhandel, abwechslungsreicher Gastronomie, einem breiten privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor sowie kirchlichen, kulturellen und Bildungseinrichtungen. Hinzukommen zahlreiche Einrichtungen der Universität, die sich aus der Altstadt heraus über das Schlossareal weit in Richtung Westen erstrecken. Alle Umfragen zum Selbstbild und Fremdbild von Münster belegen, dass Münster durch Altstadt, Aasee und Promenade sein unverwechselbares Profil erhält.

Die besondere Bedeutung der Innenstadt für die Stadtentwicklung von Münster ist bereits im Leitplan Stadterneuerung (1989), im Altstadtrahmenplan (1995), in dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept (ISM) (2004), in den Integrierten Handlungskonzepten Münster-Innenstadt „Aktives Zentrum“ (2008/2016) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Münster 2030 (ISEK 2030) mit dem Leitthema „Innenstadt ist mehr ...“ umfänglich herausgearbeitet worden. Die besonderen Qualitäten der Innenstadt von Münster bringt die diesbezügliche Lektorientierung aus dem Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept (ISM) prägnant auf den Punkt: „Wir werden das unverwechselbare Stadtbild bewahren und die City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung stärken“ (Vorlage 118/04 E1).

Aus räumlicher Sicht hat bereits das Integrierte Handlungskonzept Münster-Innenstadt „Aktives Zentrum“ (2008/2016) deutlich gemacht, dass zur Innenstadt neben dem „Altstadtquartier“, auch das „Schlossquartier“ und das „Bahnhofsquartier“ sowie die Cityergänzungsstraßen (Hammerstraße, Wolbecker Straße, Warendorfer Straße) gehören. Letztlich zählen zur Innenstadt sicherlich auch die an die Altstadt angrenzenden Viertel bis zum Innenstadtring, in denen die Wohnfunktion überwiegt.

Im Hinblick auf die zukünftig anstehenden Schwerpunkte und Maßnahmen, die im bisherigen Integrierten Handlungskonzept Münster Innenstadt nicht enthalten waren, ist eine Fortschreibung / Neufassung (vgl. Vorlage V/0672/2020 – Innenstadt stärken, Städtebauförderprogramme nutzen) erforderlich, um auch zukünftig die Voraussetzungen für die Einwerbung von Fördermitteln erfüllen zu können.

Die Zahl der Besuche in der Innenstadt hat sich aufgrund des Onlinehandels bereits reduziert (Bürgerumfrage 2016, Regionalumfrage 2017). Zudem ist die Innenstadt auch von dem tiefgreifenden Strukturwandel im Einzelhandel betroffen. Daher verweist schon das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2018) auf die Notwendigkeit einer „zukunftsgerichteten Bedeutungs- und Inhaltsbestimmung der Zentren“, die neben dem unverzichtbaren Einzelhandel auf weitere Faktoren setzt, die die Multifunktionalität und Nutzungsvielfalt der Zentren mitbestimmen wie Gastronomie, Dienstleistungen, Arbeitsplätze, kulturelle und öffentliche Angebote, Wohnen und eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Zu dem „Wandel im Handel“ und dem Online-Handel kommen nun die Auswirkungen des Covid-19-Lockdowns hinzu, die wie ein Trendbeschleuniger wirken. Auch wenn die Innenstadt von Münster besser dastehen dürfte als viele andere Innenstädte in Deutschland, ist damit auch in Münster verstärktes Handeln auf verschiedenen Ebenen geboten.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage gibt den Sachstand der Projekte im Jahr 2021 (zu beantragende, bewilligte und laufende Maßnahmen) wieder.

Zukünftige Fördermaßnahmen in Münster

Aus der Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms (STEP) 2021 durch das MHKBG ergibt sich, dass einige Projekte aus der Antragstellung 2020 nicht berücksichtigt werden konnten und somit im Jahr 2021 in aktualisierter Form erneut gestellt werden müssen.

Neben dem Sachstand 2021 stellt diese Vorlage nachfolgend die Projekte dar, für die gem. Beschlusspunkt 2 im Jahr 2021 ein Antrag auf Städtebauförderung aus dem Regelprogramm für das Programmjahr 2022 gestellt werden soll:

- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Münster-Innenstadt: Um-/Neugestaltung Grünfläche Bremer Platz, Neuantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Stadthafen Münster: Freiflächengestaltung der Hafensüdseite des Stadthafen 1–1. und 2. Bauabschnitt, Neugestaltung der Kaiflächen mit besonderen Gestaltungselementen (Balkonen), barrierefreier Ausbau, Sanierung hafentypischer Elemente auf der Hafensüdseite – Herrichtung des Elefanten (Schüttsilo), Neuantrag.
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Münster-Innenstadt: Fortführung der Geschäftsstelle des Netzwerk Innenstadt NRW (Federführende Kommune), Sicherung der Finanzierung, Ergänzungsantrag.
- Sozialer Zusammenhalt Münster-Coerde - Integriertes Handlungskonzept Coerde: Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation, Schaffung einer kulturellen und sozialen Mitte, Verbesserung des öffentlichen Raumes, Neuantrag.

Derzeit sind weitere Projekte und Maßnahmen in Vorbereitung, die nach gegenwärtigem Stand grundsätzlich Aussicht auf Städtebauförderung haben könnten. Für diese Maßnahmen sollen zusätzlich zu den bereits bewilligten und geplanten Maßnahmen zu gegebener Zeit Anträge gestellt werden, sobald alle Voraussetzungen (s.o.) dazu vorliegen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Möglichkeiten ergänzender Bundesprogramme oder von Sonder- und Sofortprogrammen des Landes NRW zu nutzen, um die vielschichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen, den Anforderungen des Klimawandels, den Anforderungen der wachsenden Stadt oder den Herausforderungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zeitnah umsetzen zu können.

Sofern Sonderprogramme zu bestimmten Themenbereichen (z.B. „Miteinander im Quartier“ oder „Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen“ oder „Investitionspakt Soziale Integration“) zusätzlich, neu oder wieder aufgelegt werden, wird die Stadt Münster sich maßnahme- und projektbezogen um einen entsprechenden Förderantrag bemühen, sofern nicht die klassischen Städtebauförderprogramme zielführender sind.

Die Verwaltung wird bei Bedarf im konkreten Fall eine Antragstellung vorbereiten und umsetzen, sofern möglich dann einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten oder ggf. nachträglich über die erfolgte Antragstellung berichten.

I.V.

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlage 1: Sachstandsbericht 2021 – Städtebauförderung in Münster